



Technische Weisungen Pseudotuberkulose-Sanierungsprogramm der Ziegen

Inhalt

1. Einleitung
2. Ziel des Sanierungsprogramms
3. Falldefinition
4. Bedingungen für die Teilnahme am Programm
5. Aufgaben des Tierhalters
6. Aufgaben des BGK
7. Kosten der Sanierung
8. Vorgehen bei der Sanierung
 - 8.1 Bestimmungen für die serologischen Untersuchungen
 - 8.2 Anzahl Untersuchungen für den Erhalt des Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“
9. Überwachung der sanierten Betriebe
 - 9.1 Nach Erhalt des Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“
 - 9.2 Aufrechterhaltung des Status
 - 9.3 Geschlossene Pseudotuberkulose-freie Betriebe
10. Vorgehen bei Reinfektionen in sanierten Betrieben
11. Tierverkehr und -kontakt (Zukauf / temporäres Einstallen)
 - 11.1 Sonderfälle
12. Besuche von Schauen und Ausstellungen
13. Schlussbestimmungen
14. Inkrafttreten

1. Einleitung

Seit Oktober 2010 bietet der BGK für interessierte Ziegenhalter ein Pseudotuberkulose-Sanierungsprogramm an.

2. Ziel des Sanierungsprogramms

Das Programm ermöglicht Betrieben, in denen Pseudotuberkulose vorkommt, eine Sanierung. Klinisch Pseudotuberkulose-freie Betriebe und Betriebe, in denen noch nie oder schon lange keine Abszesse mehr aufgetreten sind, können durch serologische Untersuchungen ihren Pseudotuberkulose-freien Status bestätigen lassen.

Das Sanierungsprogramm eignet sich sowohl für einzelne Betriebe als auch für Genossenschaften.

3. Falldefinition

- Pseudotuberkulose liegt vor, wenn ein Abszess an den typischerweise betroffenen Stellen an Kopf, Hals, Schulter, Knie oder Euter festgestellt wird oder wenn der Erreger *Corynebacterium pseudotuberculosis* in einem Abszess nachgewiesen wird.
- Pseudotuberkulose liegt vor, wenn im Blut Antikörper gegen den Erreger *Corynebacterium pseudotuberculosis* nachgewiesen werden.

4. Bedingungen für die Teilnahme am Programm

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit der Betrieb am Programm teilnehmen kann:

- Die Vorgaben zum Tierverkehr müssen eingehalten werden können (siehe Abschnitt 11, Tierverkehr und -kontakt).
- Die Bereitschaft zur Ausmerzung serologisch positiver Tiere muss vorhanden sein.

Der BGK entscheidet aufgrund des Vorgesprächs mit dem interessierten Tierhalter, ob eine Sanierung durchgeführt werden kann.

5. Aufgaben des Tierhalters

Der Tierhalter verpflichtet sich, serologisch positiv getestete Tiere auszumerzen und die Vorgaben zum Tierverkehr (siehe Abschnitt 11) einzuhalten.

Gemäss den Vorgaben des BGK ist der Tierhalter dafür verantwortlich, dass die Blutuntersuchungen turnusgemäss erfolgen bzw. dass die erforderlichen Angaben (Fragebogen zum Tierverkehr, Tierlisten) dem BGK innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die Tiere müssen jederzeit gut beobachtet werden. Treten Schwellungen und/oder ein Abszess auf, muss das Tier unverzüglich separiert und beim BGK Meldung erstattet werden. Das Tier muss separiert bleiben, bis das Resultat der Untersuchung vorliegt.

6. Aufgaben des BGK

Die MitarbeiterInnen des BGK beraten interessierte Ziegenhalter und klären ab, ob eine Sanierung auf ihrem Betrieb in Frage kommt und wann der beste Zeitpunkt dafür ist. Der BGK schickt dem

Tierhalter die nötigen Unterlagen und das Material zur Sanierung und nachfolgenden Überwachung zu. Er übernimmt einen Teil der Laborkosten, sofern die Proben in das vom BGK bestimmte Labor gesandt werden. Nach dem Eintreffen der Resultate werden die Tierhalter vom BGK über die Resultate informiert. Sollten Schwellungen und/oder Abszesse auftreten, wird der BGK die nötigen Untersuchungen in die Wege leiten (bakteriologische oder serologische Untersuchungen). Die Kosten dieser Analysen übernimmt der BGK.

7. Kosten der Sanierung

Für die Teilnahme am Sanierungsprogramm wird dem Tierhalter jährlich ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Blutentnahmen durch den Tierarzt und ein Teil der Laborkosten gehen zu Lasten des Betriebes.

Falls es durch selbstverschuldete Tierkontakte zu einer Reinfektion der Herde kommt, bzw. die Technischen Weisungen nicht befolgt werden, verliert der Betrieb seinen Status. Der Tierhalter muss die dadurch entstehenden Laborkosten selber tragen, bis sein Bestand den ursprünglichen Status wiedererlangt hat.

8. Vorgehen bei der Sanierung

Das Vorgehen wird mit dem BGK abgesprochen. Sind klinisch Pseudotuberkulose-positive Tiere in der Herde, werden diese zuerst ausgemerzt, erst anschliessend erfolgen die serologischen Untersuchungen. Der Tierhalter beauftragt seinen Tierarzt, die Proben zu entnehmen.

8.1 Bestimmungen für die serologischen Untersuchungen

- Es müssen alle über 6 Monate alten Ziegen eines Bestandes untersucht werden.
- Sämtliche Tiere müssen mit zwei TVD-Ohrmarke eindeutig gekennzeichnet sein.
- Die TVD-Nummer muss auf dem Untersuchungsformular vollständig eingetragen werden.
- Die Ziegen müssen bei der Probenentnahme gesund sein.
- Die Blutentnahmen sollen nicht unmittelbar nach Behandlungen, Impfungen oder Entwurmungen erfolgen.
- Der Tierhalter ist nach Anweisung des BGK dafür verantwortlich, dass die Blutproben an das vom BGK bezeichnete Labor eingesandt werden.

8.2 Anzahl Untersuchungen für den Erhalt des Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“

a) Neu am Programm teilnehmende Betriebe, deren Tiere aus nicht serologisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben stammen:

- Der Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“ kann frühestens 6 Monate nach dem letzten Kontakt mit Tieren aus nicht serologisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben oder einem klinisch oder serologisch positiven Tier aus dem eigenen Bestand erlangt werden. Bei einer Herdengrösse bis zu 10 Tieren (älter als 6 Monate) sind nach Ablauf dieser Frist zwei serologische Untersuchungen aller Tiere über 6 Monate im Abstand von einem Monat nötig, bei Herden mit über 10 Tieren (älter als 6 Monate) ist eine Untersuchung aller Tiere über 6 Monate nötig. Sind sämtliche Resultate dieser Untersuchungen negativ, erhält der Betrieb den Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“.

- Bei Auftreten von positiven Resultaten wird für den Betrieb das weitere Vorgehen der Sanierung bestimmt: Nach der Ausmerzung der serologisch positiven Tiere muss der Stall ausgemistet, mit Hochdruck und Heisswasser gereinigt und desinfiziert werden. Die weiteren Blutuntersuchungen erfolgen in Absprache mit dem BGK.
- Wird bei einem trächtigen Tier Pseudotuberkulose diagnostiziert, kann dieses bis zur Geburt abgesondert von der Herde gehalten werden. Falls Jungtiere von solchen Ziegen aufgezogen werden, müssen diese unmittelbar nach der Geburt von der Mutter getrennt und mit Kolostrum/Milch von serologisch negativen Ziegen oder mit Kuhkolostrum/-milch aufgezogen werden.

b) Neu ins Programm einsteigende Betriebe, deren Tiere nachweislich ausschliesslich aus „serologisch Pseudotuberkulose-freien“ Betrieben stammen:

Sofern kein Tierkontakt zu nicht serologisch Pseudotuberkulose-freien Ziegen oder Schafen stattgefunden hat, erhalten solche Betriebe ohne weitere Untersuchungen den Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“. Die Überwachung erfolgt nach dem Intervall des Herkunftsbetriebes.

Stammen die Tiere aus mehreren serologisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben, wird für das Intervall der Serologie der nächste anstehende Termin der verschiedenen Herkunftsbetriebe übernommen.

Betriebe mit dem Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“ können auf Wunsch des Tierhalters in die Liste der sanierten Betriebe auf der Website des BGK publiziert werden.

9. Überwachung der sanierten Betriebe

9.1 Nach Erhalt des Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“

Der Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“ gilt für 1 Jahr. Um den Status zu behalten, werden alle Tiere über 6 Monate im Abstand von drei Jahren einmalig serologisch untersucht. Die Untersuchungen müssen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt werden. In den Zwischenjahren erfolgt die Überwachung des Tierverkehrs und der Mutationen im Tierbestand mittels eines Fragebogens. Die vom Tierhalter auf dem Fragebogen ausgefüllten und mit seiner Unterschrift bestätigten Angaben zum Tierverkehr werden stichprobenweise überprüft.

Wird der Fragebogen nicht retourniert, kann der Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“ für den Betrieb nicht weitergeführt werden und endet per 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

9.2 Aufrechterhaltung des Status

Nach den Blutuntersuchungen bzw. den Abklärungen mittels Fragebogen erstellt der BGK jährlich ein neues Betriebsblatt mit dem aktuellen Betriebsstatus.

Ohne die erforderlichen Angaben zum Tierverkehr wird der Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“ nicht verlängert.

9.3 Geschlossene Pseudotuberkulose-freie Betriebe

Für sanierte Betriebe besteht die Möglichkeit, innerhalb des Pseudotuberkulose-Sanierungsprogramms als geschlossener Betrieb geführt zu werden. Für solche Betriebe gelten folgende Auflagen:

- Keine Haltung von Schafen auf demselben Betrieb
- Kein Tierverkehr mit nicht serologisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben
- Alpung/Sömmerung nur mit serologisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben
- Teilnahme nur an Schauen mit serologisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben
- Dreijährige Teilnahme im Sanierungsprogramm unter konsequenter Einhaltung der technischen Weisungen und mit jährlich vom BGK ausgestelltem Zertifikat mit dem Betriebsstatus „serologisch Pseudotuberkulose-frei“
- Serologische Kontrolluntersuchungen im Abstand von jeweils drei Jahren
- Anschliessend reine Überwachung des Tierverkehrs und der Mutationen im Tierbestand durch die Angaben im Fragebogen, welcher jährlich ausgefüllt und retourniert werden muss.
- Die vom Tierhalter auf dem Fragebogen ausgefüllten und mit seiner Unterschrift bestätigten Angaben zum Tierverkehr werden jährlich überprüft, um den Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“ für ein weiteres Jahr zu verlängern.

Der BGK entscheidet aufgrund des Vorgesprächs mit dem interessierten Tierhalter, ob der Betrieb die Auflagen erfüllt, um als geschlossener Pseudotuberkulose-freier Betrieb innerhalb des Pseudotuberkulose-Sanierungsprogramms geführt zu werden.

10. Vorgehen bei Reinfektionen in sanierten Betrieben

Wenn in serologisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben positive Testresultate auftreten, verliert der Betrieb den Status "serologisch Pseudotuberkulose-frei". Der BGK untersucht den Grund für die Reinfektion. Nach der Ausmerzung der positiv getesteten Tiere muss die Herde nach den Vorgaben des Sanierungsprogramms erneut beprobt werden.

11. Tierverkehr und -kontakt (Zukauf / temporäres Einstallen)

Grundsätzlich darf kein Kontakt zu Schafen oder nicht serologisch Pseudotuberkulose-freien Ziegen stattfinden. Ein Deckakt mittels sogenanntem „Sprung aus der Hand“, zwischen serologisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben und nicht serologisch-freien Betrieben ist nicht erlaubt.

Zukäufe von Tieren jeglichen Alters und Geschlechtes dürfen nur aus Betrieben mit dem Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“ erfolgen. Dies ist ohne weitere Untersuchungen möglich. Dabei ist immer ein aktuelles Zertifikat des BGK zu verlangen. Eine Liste mit den serologisch PT-freien Herden ist auf bgk-sspr.ch publiziert. Der BGK gibt in Zweifelsfällen Auskunft über den Status eines Betriebes.

11.1 Sonderfälle

a) Tierzukauf aus nicht serologisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben (Böcke oder Labeltiere):

Nach vorgängiger Absprache mit dem BKG kann in Ausnahmefällen und bei genetischen Engpässen ein Tierzukauf erfolgen. Es dürfen nur Tiere aus klinisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben übernommen werden. Die Tiere müssen separat in Quarantäne gehalten und dreimal serologisch untersucht werden, in einem Abstand von jeweils einem Monat. Das Mindestalter bei der ersten Untersuchung beträgt 6 Monate. Die erste serologische Untersuchung sollte, wenn möglich, auf dem Herkunftsbetrieb erfolgen.

b) Bockzukauf bei geschlossenen Pseudotuberkulose-freie Betriebe

Nach vorgängiger Absprache mit dem BKG kann in Ausnahmefällen ein Tierzukauf erfolgen. Es dürfen nur Tiere aus klinisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben übernommen werden.

Das Tier muss separat in Quarantäne gehalten und untersucht werden, bis die Integration in die Herde vom BGK freigegeben wird.

Untersuchungen bei Bockzukauf aus nicht serologisch Pseudotuberkulose-freien Betrieben:

- Das Mindestalter des Bockes beträgt 6 Monate bei der ersten Untersuchung.
- Die erste serologische Untersuchung muss auf dem Herkunftsbetrieb erfolgen.
- Zwei weitere Untersuchungen im Abstand von einem Monat während der Quarantäne.
- Herdenintegration nach Freigabe durch BGK bei dritter serologischer Untersuchung.
- Sechs Monate nach dem Tierzukauf erfolgt eine einmalige zusätzliche serologische Untersuchung vom zugekauften Ziegenbock, um den Status „serologisch Pseudotuberkulose-frei“ für das Tier zu erhalten.

c) Mutterlose Aufzucht:

Um Einzeltiere aus nicht serologisch Pseudotuberkulose-freien Beständen aufzuziehen, besteht die Möglichkeit, die Geburt zu überwachen, das Jungtier sofort und ohne Kontakt zum Muttertier zu separieren und mit Kolostrum/Milch aus dem eigenen Bestand oder mit Kuhkolostrum/-milch/Milchersatz aufzuziehen. Der Tierhalter, der die Geburt überwacht, bezeugt die Einhaltung dieser Bestimmungen mit seiner Unterschrift. Fehlt diese Bescheinigung, dürfen solche Jungtiere nicht in serologisch Pseudotuberkulose-freie Herden gebracht werden.

d) Schafe auf demselben Betrieb:

Werden auf einem Betrieb Schafe und Ziegen gehalten, müssen diese räumlich getrennt voneinander gehalten werden. Schafe und Ziegen dürfen keinen direkten oder indirekten Kontakt (Auslauf, Stallgerätschaften und -einrichtungen) haben. Der BGK entscheidet über allfällige serologische Untersuchungen bei den Schafen.

12. Besuche von Schauen und Ausstellungen

Besuche von Schauen und Ausstellungen bleiben weiterhin erlaubt. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Ziegen separat angebunden oder aufgestallt werden, gemäss dem „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen“ des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes SZZV. Der Tierhalter muss die Schauverantwortlichen über die separate Haltung vorab informieren. Es muss ausserdem eine Eingangskontrolle vorgenommen werden, bei der alle Tiere der Ausstellung auf Anzeichen von Pseudotuberkulose untersucht werden.

13. Schlussbestimmungen

Am Pseudotuberkulose-Sanierungsprogramm teilnehmende Betriebe verpflichten sich, die Technischen Weisungen zu befolgen. Bei Missachtung derselben oder Verstoss hält sich die Geschäftsstelle des BGK vor, den Betriebsstatus für die betroffenen Betriebe zu entziehen und die vollen Laborkosten zu Lasten des Tierhalters weiterzuerrechnen. Zudem kann das BGK-Mitglied aus dem Programm ausgeschlossen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.